

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **2 (1916)**

Heft 33

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 23. Jahrgang.

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Velt Gadiant, Stans
Dr. Josef Scheuber, Schwyz
Dr. H. P. Baum, Baden

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule, 24 Nummern
Mittelschule, 16 Nummern
Die Lehrerin, 12 Nummern

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Inhalt: Schule und Elternhaus. — Staatsbürgerliche Literatur. — Aus den Jahresberichten unserer Kollegien und Institute. — Schulnachrichten aus der Schweiz. — Bücherchau. — Einladung zur Versammlung des schweizer. Erziehungsvereins. — Inserate.
Beilage: Die Lehrerin Nr. 8.

Schule und Elternhaus.

Von Dr. F. Fischer, Großwangen.

Die Erziehung und Bildung unserer heranwachsenden Jugend ist von so großer Wichtigkeit und so folgewichtig für das spätere Lebensglück derselben, daß es aller vereinten Kräfte, aller Erziehungsfaktoren braucht, um dasselbe gemeinschaftliche Ziel zu erreichen. Und dieses Ziel ist so ideal, so wertvoll, daß bei Erreichung desselben Schule, Elternhaus und Kirche Hand in Hand gehen und in der Wahl und Anwendung der Mittel miteinander wetteifern sollen in gegenseitiger Unterstützung und bester Harmonie.

Die Eltern sind laut Gesetz verpflichtet, ihre Kinder der öffentlichen Schule zur Erziehung und Ausbildung zu übergeben, wenn sie nicht selbst für genügenden Privatunterricht sorgen. Somit tritt die Familie einen Teil ihrer Pflichten und somit auch ihrer Rechte an die Schule und ihren Lehrer ab. Die Eltern erwarten und fordern, daß die Schule als ein erweitertes Elternhaus sich bewähre und die Erziehung der ihr anvertrauten Kinder fortsetze und ergänze. Die Erziehungsmittel, deren die Schule sich bedient, sind Unterricht, Belehrungen, Zurechtweisungen und Strafe. Das Haupterziehungsmittel der Schule jedoch bleibt der Unterricht. Der Unterricht wird aber in dem Maße die Erziehung fördern als der Unterrichtsstoff überhaupt richtig gewählt und behandelt wird. Der Schulunterricht ist eine absichtliche, mit dem zunehmenden Alter des Bögling's planmäßig fortschreitende, methodische Ausbildung der Jugend in materieller und formeller Hinsicht. Hierdurch ist derselbe ein weit wirksameres Erziehungsmittel als die gelegentlichen und planlosen Belehrungen des Elternhauses. In der Schule werden die Kinder genötigt,